

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Förderverein der Christian-Morgenstern-Schule Darmstadt e. V.".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Bildung, Erziehung und Sport an der Christian-Morgenstern-Schule in Darmstadt. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Verbesserung der Ausstattung der Christian–Morgenstern-Schule durch entsprechende Anschaffungen, der Unterstützung von Anschaffungen für die Ausstattung der Christian Morgenstern Schule, Angebote für die Schulkinder und/oder die Unterstützung für konkrete Veranstaltungen für die Schulkinder. Die Förderung kann zweckgebunden durch die Weitergabe von Mitteln an die Christian-Morgenstern-Schule oder dadurch erfolgen, dass der Verein die Kosten für konkrete Anschaffung und/oder Veranstaltungen selbst übernimmt und trägt.

(2) Die Organe des Vereins (§6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt ausdrücklich den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (AO) und zwar durch

- Die Erhebung von Beiträgen
- Die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen, direkte Ansprache von Firmen und Privatpersonen) und die
- Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.



Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, welche dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, weder Gewinnanteile, noch sonstige Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder/Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist mit der Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr 31.12. eines Jahres) möglich. Er erfolgt durchschriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag für drei (3) Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung durch entsprechenden Beschluss ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(6) Der Beschluss betreffend den Ausschluss eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung erfolgt auf Antrag des Vorstandes und benötigt eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

a) der Vorstand



b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier (4) Mitgliedern, nämlich

- dem Vorsitzenden
- Dem Kassenführer
- Dem Schriftführer und
- Dem/der Schulleiter/Schulleiterin der Christian-Morgenstern-Schule (insgesamt Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.

(2) Der Vorstand –abseits dem/der Schulleiter/Schulleiterin der Christian-Morgenstern-Schule – mithin Vorsitzender, Kassenführer, Schriftführer wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem (1) Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder (Vorsitzender, Kassenführer, Schriftführer) ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt, ebenso die anderen Vorstandspositionen (Kassenführer, Schriftführer). Die jeweils amtierenden, gewählten Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Soweit von der Mitgliederversammlung vor der Wahl mehrheitlich beschlossen ist auch eine „Blockwahl" des Vorstandes möglich.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verein

(4) Der Vorstand hat einen Haushaltsplan aufzustellen, soweit dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(5) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn zwei (2) Mitglieder anwesend sind. Für die Vorstandssitzung ist rechtzeitig einzuladen (schriftlich, E-Mail möglich).

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorstand zu unterzeichnen.

(8) Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Sitzung des Vorstandes ist nicht öffentlich.

(9) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl in den Vorstand zu berufen.



§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn eine Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angaben des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Mitgliederversammlung obliegt also insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes nach dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes und dem Bericht der Kassenprüfer,
- der Beschluss zur Aufstellung eines Haushaltsplanes für das auf die Beschlussfassung folgende Kalenderjahr durch den Vorstand sowie ggf. dessen Festsetzung,
- wesentliche Beschlüsse betreffend der Vereinsarbeit,
- Beschlüsse über zu entrichtende Beiträge, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Kassenprüfer werden wie der Vorstand von der Mitgliederversammlung für ein (1) Jahr bestellt. Die jeweils amtierenden, gewählten Kassenprüfer bleiben auch nach Ablauf ihrer Bestellung im Amt, bis die Nachfolger bestellt sind.



(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderung müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§10 Vetorecht Schulleitung der Christian-Morgenstern-Schule

(1) Die Schulleitung der Christian-Morgenstern-Schule hat das Recht im Hinblick auf vom Verein vorgeschlagene Fördermaßnahmen diese abzulehnen (Vetorecht).

(2) Die Ablehnung hat schriftlich unter Angaben von Gründen zu erfolgen.

§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel–Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschlusskann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Die Frist für die Einberufung einer Mitgliederversammlung in der der Verein aufgelöst werden soll, beträgt vier (4) Wochen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Darmstadt, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



§12 Aufhebungsklausel

(1) Wird ein Punkt oder Passus dieser Satzung ungültig, so beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit der anderen Punkte.

(2) Die Mitgliederversammlung wird im Rahmen der nächsten Einberufung den ungültigen Abschnitt korrigieren.

§13 Gerichtsstand

(1) Die Satzung unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist Darmstadt.

§14 Inkrafttreten

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Vereinsmitgliederversammlung am 22.05.2024 beschlossen worden.

(2) Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Darmstadt, den 22.05.2024